

Auszug aus der Schulordnung

Ergänzungsblatt zum Anmeldeformular:

Siehe insbesondere: Ferienregelung (4.2.) Regelungen zu den Kündigungsfristen (8.4.) und im Krankheitsfall (6.4)

4. Schuljahr

4.1

Das Schuljahr der Musikschule dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres. Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Wintersemester: 1. Oktober bis 31. März- Sommersemester: 1. April bis 30. September |
|--|

4.2

Die Ferien der Musikschule orientieren sich grundsätzlich an der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Müllheim. Die Unterrichtsgebühren sind so berechnet, dass diese monatlich – also auch während der Schulferienzeit – anfallen.

6.4

Unterricht, der durch Krankheit oder eine sonstige zwingende Verhinderung der Lehrkraft mehr als dreimal in Folge ausfällt, wird durch eine andere Lehrkraft vertretungsweise erteilt. Sollte dies nicht möglich sein, so werden die Unterrichtsgebühren ab dem vierten Unterrichtsausfall zurückerstattet.

Bei Unterrichtsausfall in Folge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Nacherteilung oder Gebührenerstattung.

Die Lehrkraft ist bei deren Teilnahme an von der Schule angeordneten Fortbildungsmaßnahmen berechtigt, den Unterricht einmal pro Jahr – ohne Anspruch auf Nachholunterricht seitens Schüler oder Eltern - ausfallen zu lassen. Der gleiche Anspruch auf einen freien Unterrichtstag besteht bei Dienstjubiläen, in deren Rahmen der Schulträger einen freien Arbeitstag genehmigt. Arbeitnehmer(innen) mit Schwerbehindertenstatus im Bereich der Musikschule stehen jeweils 5 Tage Sonderurlaub pro Jahr zu.

8. Anmeldung, Abmeldung, Ausschuß

8.1

An- und Abmeldung sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

8.2

Die Anmeldung erfolgt auf einem besonderen Anmeldeformular der Musikschule. Eine Einteilung zum Unterricht kann zu Beginn eines jeden Monats erfolgen. Eine Aufnahme außerhalb des Semesterbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Durch die Bestätigung der Einteilung seitens der Musikschule wird der Unterrichtsvertrag rechtskräftig.

8.4

Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Semesters möglich (siehe 4.1) und muss drei Monate vor Semesterende in der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen: Für das Wintersemester spätestens bis zum 30. Juni / für das Sommersemester spätestens bis zum 31. Dezember. In den Fächern „Musikgarten“ und "Musikalische Früherziehung" ist nach der Probezeit eine Kündigung nur zum Ende des ersten Jahres möglich. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen (Umzug, ärztliches Attest u.ä.) möglich. Die Abmeldung wird durch die schriftliche Bestätigung seitens der Musikschule rechtswirksam.

8.5

Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als (gebührenpflichtige) Probezeit. Kündigungsfrist während der Probezeit ist der 15. des jeweils dritten Monats zum Monatsende. Diese dreimonatige Probenzeit kann auch seitens der Musikschule in Anspruch genommen werden. So können z.B. Schüler, welche willentlich andere Schüler im Lernfortschritt behindern vom Unterricht ausgeschlossen werden.

8.6

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung oder die Unterrichtsdisziplin oder bei Nichtzahlen des Schulgeldes kann ein Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben des Schülers vom Unterricht.